

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Verzeichnungsnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Blätter**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfa. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfa. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfa.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine besonders große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

68.

Dienstag, den 24. August 1915.

31. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt:
Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde nicht erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Juli 1915 Kreisblatt Nr. 54 für die Gemeinde Meudt aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 21. August 1915.

Der Landrat. Abicht.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Halbs erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Juli 1915 Kreisblatt Nr. 54 für die Gemeinde Halbs aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 21. August 1915.

5704. Der Landrat. Abicht.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden in welchen Kinderversicherungen bestehen die der Kreisrückversicherung angehören werden an die rechtzeitige Vornahme der Quartalsabschätzung und Einsendung der Bescheinigung § 56 Abs. 2 des Statuts ermahnt.

Westerburg, 19. August 1915.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses
des Kreises Westerbург.

Betr.: Ausführung zur Gerstenverordnung.

Die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384) spricht zwar die Befreiung der gesamten Gerste zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, aus, sie trifft aber Bestimmungen über die Verwendung nur für die Hälfte der Gesamtmenge an Gerste.

Die eine Hälfte der Gerste (§ 6, Abs. 1) dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb ihres eigenen Betriebes und ihrem Belieben verwenden, sie dürfen sie verwenden, als Saatgut verwenden, zu Gerstenmehl, Graupen oder dergleichen für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Verkäufe an Gerste aus dieser Hälfte sind ebenfalls zulässig, unterliegen aber den gleichen Beschränkungen, wie die Verkäufe aus der anderen Hälfte, d. h. die Unternehmer dürfen ihre Gerste nur liefern zu Saatwecken (sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren an dem Verkauf von Saatgerste befleißigt haben, § 7, Abs. 1 a), an Betriebe mit Kontingent (§ 20, Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 7, Abs. 1b). Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen (§ 7, Abs. 2).

Die andere Hälfte der Gerste (§ 11, Abs. 1) haben die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, soweit sie nicht in der nach § 1 angegebener Weise darüber verfügen, dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten. Ueber die Verwendung

dieser, vom Kommunalverband von den Besitzern käuflich zu erwerben Gerste darf der Kommunalverband jedoch nicht nach eigenem Ermessen verfügen, die Bestimmung über ihre Verwendung steht vielmehr ausschließlich der Reichsfuttermittelstelle zu (§ 20, Abs. 2).

Die Ablieferung dieser zweiten Hälfte ihrer Gerstenernte durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an den Kommunalverband steht gleich:

1. die Lieferung selbstgezeugener Saatgerste für Saatwecke, jedoch nur sofern sich der Unternehmer nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befleißigt hat (§ 7, Abs. 1 a),
2. die Lieferung von Gerste an Betriebe mit Kontingent (§ 7, Abs. 1b)
3. die Lieferung von Gerste auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 7, Abs. 1b).

Der Abschluß solcher Geschäfte ist binnen drei Tagen dem Kommunalverband anzuzeigen (§ 7, Abs. 2), der zur Entfernung aus seinem Bezirk seine Zustimmung zu geben hat, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden darf (§ 22, Abs. 2).

Zu anderen als den vorstehend unter 1—3 aufgeführten Zwecken darf Gerste aus dem Kommunalverband nicht, also auch nicht mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder von ihm selbst, entfernt werden (§ 22, Abs. 1), außer im Falle der Verbringung innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes (§ 5).

Als zulässigerweise aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes entfernt und deshalb auf die Ablieferung dieser zweiten Hälfte an die Reichsfuttermittelstelle anzurechnen (§ 24), können nur solche Mengen Gerste gelten, bei denen folgende Bestimmungen beachtet sind:

Zu 1. Lieferung von Saatgerste.

Die Reichsfuttermittelstelle kann den Nachweis, daß es sich bei einem Verkauf von Saatgerste auch tatsächlich um Saatgerste im Sinne des § 7, Abs. 1 a handelt, ohne weiteres nur dann als geführt ansehen, wenn die zu Saatwecken verkaufte Gerste aus einer Saatgutwirtschaft stammt, die von der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) als solche anerkannt ist, oder deren Saaten von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der Originalsaatgutabteilung des Bundes der Landwirte anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaften ist in der Sondernummer vom 5. September 1914 des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr abgedruckt; Sonderabdrücke dieses Verzeichnisses werden den Kommunalverbänden von der Reichsfuttermittelstelle demnächst übersandt werden.

Die aus diesen eigentlichen Saatgutwirtschaften verkaufte Saatgerste darf nur in plombierten Säcken abgegeben werden.

Wird bei einem Kommunalverband der Verkauf von Gerste zu Saatwecken aus einem anderen landwirtschaftlichen Betriebe angemeldet, so darf gemäß § 22, Abs. 2 die Zustimmung zur Entfernung aus dem Kommunalverband nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis, daß der Unternehmer des liefernden Betriebes sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befleißigt hat, erbracht und die Gewähr für die Verwendung zu Saatwecken gegeben ist. Um die Einseitigkeit in der Beurteilung dieser Fragen zu wahren, ersuchen wir, bis auf weiteres in allen diesen Fällen vor der Erteilung der Ausführerlaubnis unter Einreichung des erforderlichen Beweismaterials die Zustimmung der Landesfuttermittelstelle (in Preußen des Landesamts für Futtermittel) und, wo eine Landesfuttermittelstelle nicht besteht, der Reichsfuttermittelstelle einzuholen.

Zu 2. Lieferung an Betriebe mit Kontingent.

Die Bestimmung, welchen Gerste verarbeitenden Betrieben ein Kontingent zugewiesen werden soll, und die Bemessung der Höhe dieses Kontingents ist Sache der Reichsfuttermittelstelle (§ 20, Abs. 1). Diese wird — bei Brauereien und Brennereien voraussichtlich unter Mithilfe der zuständigen Steuerbehörden — in allerhöchster Zeit die Kontingente für alle Gerste verarbeitenden Betriebe feststellen und in Höhe des für diese Betriebe festgestellten Kontingents Bezugsscheine auf den Inhaber lautend ausstellen. Als Gerste verarbeitende Betriebe im Sinne des § 20, Abs. 1 sind vom Beirat der Reichsfuttermittelstelle, Abteilung für Gerste, anerkannt worden: Brauereien, Brennereien, Breibeschickfabrikation, Graupenmühlen, Malzfabrikation, Malzextraktfabriken und Mummebrauereien. **Die Abgabe von Gerste für Betriebe mit Kontingent ist nur gegen Aushändigung einer der Menge der gelieferten Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen zulässig.** Diese Bezugsscheine sind bei der Anmeldung des Geschäfts (§ 7, Abs. 2) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Belag zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf dem Bezugsschein vermerkten Menge geliefert, so ist der Teilbetrag auf dem Bezugsschein abzuschreiben und eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Diese Abschriften sind ebenso wie die in Urschrift einbehaltenen Bezugsscheine von den Kommunalverbänden aufzubewahren und bei der Abrechnung über die Ablieferung der Hälfte ihrer Gesamtmenge als Belag über die betreffende Verwendung der Gerste einzureichen.

Nur soweit solche Bezugsscheine seinerzeit bei der Abrechnung vorgelegt werden, kann eine Anrechnung auf die von dem Kommunalverband abzuliefernde Gerstenmenge erfolgen.

Zu 3. Lieferung auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin, Abgeordnetenhaus, liegt die Ausführung der von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten Verteilung der verfügbaren Gerste an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände ob (§ 20, Abs. 2b). In allen Angelegenheiten, die sich auf die sich hiernach ergebende Ablieferung von Gerste durch den Kommunalverband beziehen, haben die Kommunalverbände, soweit nicht durch die Landesfuttermittelstelle anders bestimmt ist, unmittelbar mit der Zentralstelle zu verkehren.

Der Zeitpunkt der Abforderung (§ 23, Abs. 1) der von den Besitzern von Gerste abzuliefernden Hälfte ihrer Ernte wird späterer Bestimmung vorbehalten. Da aber schon jetzt Anträge auf baldige Abnahme von Gerste von Landwirten an die Kommunalverbände und die Reichsfuttermittelstelle gestellt worden sind, so werden die Kommunalverbände hiermit ermächtigt, die ihnen zunächst angebotenen Gerstenmengen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung anzustellen, die diese Mengen der Heeresverwaltung oder Stadtverwaltungen als Erlatz für Hafer zum Erwerb überweisen und den Kommunalverbänden Verladeauftrag erteilen wird.

Die Ablieferung dieser Mengen hat nach den Bestimmungen der Zentralstelle zu erfolgen.

Anträgen auf anderweitige Verwendung der Gerste kann, bevor sich nicht der Ausfall der gesamten inländischen Ernte vollkommen übersehen läßt, nicht stattgegeben, insbesondere auch Anträgen auf Ueberweisung zur Verwendung der Gerste als Viehfutter nicht Folge gegeben werden; vielmehr werden die Viehbesitzer sich zunächst mit der ihnen zur Verwendung belassenen Hälfte ihrer Gerste behelfen müssen.

Berlin W. 9, den 6. August 1915.

Reichsfuttermittelstelle. Scharmer.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden. — Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler. v. Bethmann-Hollweg.

Unter dem Viehbestande des Osmald Schwarz in Arborn und der Frau Wilh. Groos Witwe in Rothenbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Pillenburg, den 21. August 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 1. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne — Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für Leberlieferung der Sack darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke innerhalb einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Preis ändern. Bei Verkauf von Säcken darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sack der Sackleihegebühr nicht übersteigen. — Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu einem Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. — Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verkaufsstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 4.

Für die beim Weiterverkauf des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 5.

Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1915, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Käufen:

- a) von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;
- b) von Hafer der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer der auf Grund eines Erlaubnisscheines, die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 451) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler: von Bethmann-Hollweg.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384).

I. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständigen Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II. Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengforn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Mengforn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

— Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch gefüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an

munalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Ver- steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis fest- werden. — Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunal- hände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kom- malverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt ist. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird Enteignungsbesugnis des Kommunalverbände gegenüber anderen Vertrieben nicht erweitert. — Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni Ia 3394 M. f. L./V 30 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni Ia 3343 M. f. L./V 11770 M. d. J. und 22. Juni Ia 3397 M. f. L./V 11774 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle gegeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirkes zu schätzen ist. der Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom Juli zu § 17 der Brotgetreideordnung). Die Spalten für sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen. Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine be- rere Verordnung. — Zu § 22. Um die Ueberwachung der aus Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunal- bandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die der Reichsfuttermittelstelle für die Ueberwachung erlassenen ordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die lagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister **Der Minister für Land-**
Handel und Gewerbe, wirtschaft, Domänen u. Forsten
J. B.: Dr. Göppert. J. A.: Graf v. Keyserlingk.
Der Minister des Innern. J. A.: Freund

Bekanntmachung.

betr. den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.
Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel I

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder dem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden. — Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunal- bandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem andern nur nach Maßgabe der für Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Ver- schiedene Regelung abgegeben werden. — Die Vorschriften der Ab- 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 21. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Artikel II

Unter Vorräte im Sinne des § 65 der Bundesratsverord- nung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Ernte- 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu zehnen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verar- oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchs- gung bereits abgegeben sind.

Artikel III

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
J. A.: Richter.

Betr.: Beschlagnahme des Buches: „Hat Belgien sein Schicksal verschuldet?“

Das von Professor Emil Wogweiler verfaßte, im Verlag des Instituts Drell Jöhli in Zürich erschienene Buch: „Hat Bel- sein Schicksal verschuldet?“ wird beschlagnahmt. Die Polizeibehörden werden ersucht, die beschlagnahmten Ex- plare in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in den Gemeinden nach, Oberirsen, Hogenroth und Steinebach erloschen ist, habe mit dem heutigen Tage die aus Anlaß des Seuchenfalles ge- schenen Schutzmaßregeln wieder aufgehoben.

Der Kreis Altenkirchen ist somit wieder seuchensfrei.
Altenkirchen, den 17. August 1915.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr.: Einkauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlssbereichs der Festungen Mainz u. Coblenz:

1. Auf allen Wochenmärkten (Markthallen) ist der Einkauf durch Zwischenhändler erst von 10 Uhr Vormittags an erlaubt.
2. An Wochenmarkttagen ist außerhalb des Wochenmarkts der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von auswärts zum Markte gebracht werden, an Zwischenhändler sowie der Einkauf durch Zwischenhändler bis zum Marktschlusse verboten.

Hierunter fällt nicht die regelmäßige Lieferung bestellter Wochenmarktswaren an bestimmte Kunden in ihren Wohn- häusern durch Erzeuger und Kleinhändler.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 10. August 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die No. 62 des Kreisblatts veröffentlichte Bekanntmachung des stellvert. Generalkommandos vom 31. Juli 1915 betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und die hierzu erlassenen in No. 67 des Kreisblatts veröffentlichten Ausführungs- bestimmungen weise ich hiermit besonders hin. Hiernach können bis zum 25. September 1915 die beschlagnahmten Gegenstände und auch andere von demselben Metall freiwillig bei ihnen abgegeben werden. Sie haben die Gegenstände zu wiegen und in einem ein- bruchsfähigen Raum sortiert nach Kupfer, Messing und Reinnickel unterzubringen. Ueber die einzelnen abgelieferten Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen. Dem Ablieferer ist eine Auerkenntnis- scheinigung auszustellen auf Grund deren ihm eine entsprechende Vergütung von der Kreisfiskalkasse zu Westerburg ausbezahlt wird. Zu 1., 16. und 26. September sind die bei Ihnen einge- gangenen Metallmengen formularmäßig hier anzuzeigen. Die Fristen sind auf alle Fälle einzuhalten. Fehlanzeige ist erforderlich. Das Lagerbuch ist zum letzten Termin mit einzulenden. Alle die, die bis zum 25. September 1915 die in ihrem Besitz sich befindenden Gegenstände noch nicht abgeliefert haben, müssen bis zum 2. Okt. d. J. diese bei ihnen nach Formular anmelden. Die vorläufig erforderlichen Formulare werden Sie inzwischen erhalten haben.

Sie wollen dafür sorgen, daß die erlassenen Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsbewohner gelangen.

Westerburg, den 23. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 6 pos. b der Bundesratsverordnung betr. Brotge- treide vom 28. Juni d. J. dürfen Unternehmer landw. Betriebe aus ihren Vorräten das zur eigenen Herbst- und Frühjahrsbefel- lung erforderliche Saatgut verwenden. Zum Verkauf als Saat- getreide nach pos. b darf nur das zu Saatwecken gezogene Ge- treide verwendet werden und sind nur solche Betriebe zu diesem Verkaufe berechtigt, die nachweislich sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Saatgetreide, das nicht aus solchen Wirtschaften stammt, ist als gewöhnliches Getreide zu behandeln. Saatgetreide ist in erster Linie nur an landwirtsch. Unternehmer zu verkaufen, an Gesellschaften und Händler nur dann, wenn die Weitergabe zu Saatwecken verbürgt ist. Zu- widerhandlungen auch fahrlässige, sind strafbar (§ 9 Nr. 1) ebenso die Verwendung von zur Aussaat erworbenem Saatgetreide zu anderen Zwecken ohne diesseitige Genehmigung (§ 9 pos. 4 § 37). Alle Saatverkäufe sind vom Veräußerer bei Strafe (§ 9 pos. 5) binnen 3 Tagen hierher anzuzeigen unter Angabe des Da- tums, der Getreideart und des Empfängers.

Lassen Sie vorstehendes wiederholt örtlich bekannt machen.
Westerburg, den 24. August 1915. **Der Landrat.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen teile ich mit, daß durch den Ras- sauischen Saatbauverein (Geschäftsstelle Josten im Tannus, Fern- sprecher No. 24) gutes Saatgut bis auf weiteres bezogen werden kann. Die Preisliste befindet sich im Inseratenteil von No. 33 der Landwirtschaftlichen Zeitschrift.

Westerburg, den 24. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Kreises Westerburg.

Zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche sind die am Montag den 23. d. Mts. in Herborn und am 26. d. Mts. in Haiger stattfindenden Viehmärkte verboten.

Dillenburg, den 20. August 1915.

Der Landrat.

Öffentlicher Wetterdienst
Dienststelle Weilburg (Landwirtschaftsschule).
Wetterausichten für Mittwoch, den 25. August.
Meist heiter, nur strichweise leichte Regenfälle, kühl.

Nachlaß-Versteigerung.

Die von dem verstorbenen **Herrn Gustav Ferger** dahier hinterlassenen **Grundstücke**, bestehend aus einem **Wohnhause** und mehreren **Ländereien** in einer Gesamtgröße von 5,594 Ar sollen am

Mittwoch, den 25. d. Mts.,
abends 9 Uhr,

im **Gasthof Büchler** hieselbst vorerst im einzelnen, später im ganzen veräußert werden.

Kaufstüßige werden mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß Zuschlagserteilung vorbehalten bleibt.

Westerburg, den 19. August 1915.

Der Nachlasspfleger
Bappel.

6322

Nachlaß-Versteigerung.

Die gesamten Nachlaß-Gegenstände des verstorbenen **Schneidemeisters Herrn Gustav Ferger** dahier sollen in dessen früheren Wohnung am

Donnerstag, den 26. d. Mts.,
beginnend morgens 8 Uhr,

gegen gleich Barzahlung öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kaufstüßige sich einfinden wollen.

Westerburg, den 19. August 1915.

Der Nachlasspfleger
Bappel.

6321

Bin Käufer jeglicher Obstsorten.

Offerten abgeben

Hotel zum Löwen, Westerburg.

August Eggert.

6305

PETROLEUM

Bestes rumänisches Leuchtöl

vom 9. bis 31. August jedes Quantum erhältlich.

6306

C. von Saint George
Hachenburg (Westerwald).

Bekanntmachung.

Nachdem die Stücke der fünfprozentigen Reichsschatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe bereits vor einiger Zeit vollständig an die Zeichnungsstellen ausgegeben worden sind, werden wir im Laufe dieses Monats von den Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder einen größeren Teilbetrag als dritte Rate zur Verteilung bringen. Dieser hoffen wir Ende September die vierte Rate und Ende Oktober den Rest folgen lassen zu können. Wir sind zwar bemüht, die Zeichner sobald als irgend möglich in den Besitz der gezeichneten Stücke zu bringen; trotzdem dürfte aber die Schlussverteilung vor dem genannten Zeitpunkt leider nicht möglich sein, weil uns der Rest der Stücke wegen der mit der Herstellung und Ausfertigung von annähernd 7 Millionen Schuldverschreibungen und Schatanweisungen und ebenso vielen Zinscheinbogen verbundenen übergroßen Arbeit nicht früher geliefert werden kann. Wir richten daher an die Zeichner die Bitte, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Vermittlungsstelle, daß die Zeichnung für sie getätigt und der Gegenwert gezahlt ist, zu begnügen.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Danksagung.

Für die uns anlässlich des Heldentodes, den unser lieber Sohn, Bruder, Enkel, Schwager, Nefte und Onkel

Paul Kissler

am 18. Juni in Galizien erlitten hat, erwiesene Teilnahme sagen wir unsern herzlichsten Dank. Zum besonderen Dank fühlen wir uns verpflichtet gegenüber dem Kriegerverein Westerburg und den Bewohnern von hier und Umgebung für die zahlreiche Beteiligung bei der Trauerfeier, sowie dem Herrn Pfarrer Haas für die tröstende Gedächtnisrede.

Westerburg, 23. August 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

6326

Rudolf Kissler.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Gärtners Wilhelm Carl Seckah von Westerburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Rennerod, den 10. August 1915.

6325

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In der Nachlasssache des verstorbenen **Schneidemeisters Herrn Gustav Ferger** dahier bitte ich alle Beteiligten mir ihre Ansprüche oder Verbindlichkeiten baldmöglichst mitteilen zu wollen.

Westerburg, den 19. August 1915.

6320

Der Nachlasspfleger
Bappel.

Prima Petkuser Saatroggen

(Original Nachzucht)

tadellos gereinigt, liefert zu Mk. 15.— per Zentner ab Station **Hachenburg**

K. Schneider,
Domäne Hof Kleeberg
bei Hachenburg. 6316

Wir suchen verkäufliche Hän-

an beliebigen Bläsen mit oder ohne Geschäft, behufs Unterhaltung an vorgemerzte Räume. Besuch durch uns kostenlos. Angebote von Selbstgeheimen an den Verlag der **Vermiet- und Verkauft-Zentrale Frankfurt a/M. Hansahaus.**

Henkel's Bleich-Soda für alle Küchengeräte

In bürgerl. Haushalt auf dem Lande wird ein **kräftiges**

Mädchen

b. Fam. Anst. gesucht, welche auch Gartenarbeit verrichten und Kleinvieh versorgen kann. Angabe des gef. Lohnes gebeten.

Frau A. Lade,
Hülserberg, Post Hülse
Kreis Kempen/Rhein.